

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1989

Geschäftszahl

86/14/0192

Rechtssatz

Eine Ausgabe und damit ein Geldfluß liegt nur dann vor, wenn der geleistete Betrag aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Abgabepflichtigen ausgeschieden ist. Eine Buchung auf dem Verrechnungskonto einer GmbH im März 1983 rückwirkend für das Jahr 1981 führt zu keiner Ausgabe und damit auch zu keinem Geldfluß im Jahr 1981.

Beachte

Siehe:

89/14/0023 E 19. September 1989

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 112;